

S a t z u n g

der Gemeinde Alt Duvenstedt über den Anschluß an die  
zentrale Wasserversorgungsanlage

---

Aufgrund der §§ 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOB1. S 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOB1. S. 27) in Verbindung mit den §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1978 (GVOB1. Schleswig-Holstein S. 71) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 1979 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Alt Duvenstedt.

§ 2

Allgemeines

(1) Die Stadt (Stadtwerke) Rendsburg betreibt für die Gemeinde Alt Duvenstedt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer (Anschlußnehmer, Anschlußinhaber) gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für

- a) Erbbauberechtigte,
- b) Nutznießer,
- c) Sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dringlich Berechtigte,
- d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden,
- e) Gewerbetreibende,
- f) Gärtner und
- g) Landwirte.

(3) Tritt an die Stelle eines Grundstückeigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so handelt und haftet der nach dem Wohnungseigentum bestellte Verwalter.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ungeachtet der Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

### § 3

#### Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

### § 4

#### Beschränkung des Anschlußrechts

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer oder der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(3) Der Anschluß kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

## § 5

### Anschlußzwang

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder andere Weise durch die Gemeinde - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlußreif gemacht werden.

(2) Ausgenommen vom Anschlußzwang sind Grundstücksanschlüsse für Viehweiden (Weideanschlüsse).

(3) Die Gemeinde gibt für den erstmaligen Ausbau des Versorgungsnetzes in ihrem Gebiet den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung die Herstellung des Anschlusses an die Wasserleitung bekannt.

(4) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert sind, beantragt werden. Das Verfahren regeln die AVB (siehe § 9).

## § 6

### Befreiung vom Anschlußzwang

(1) Eine Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß des Abs. 1 geltend machen, so hat er dies binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung über die Herstellung des Anschlusses unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich zu erklären.

## § 7

### Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlußinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer die Hausaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

## § 8

### Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung über die Herstellung der Hausanschlüsse unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich zu erklären. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 9

"AVB - Wasser"

Der Anschluß an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richtet sich nach den "Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Rendsburg" (AVB - Wasser), sowie den dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen der Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Zwangmaßnahmen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5 bis 9 dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten und angemessenen Frist durch die Gemeinde ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 500,-- festgesetzt werden.

(2) Bei Weigerung des Verpflichteten kann die Gemeinde auch nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen.

Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes ist nur einmal zulässig, es sei denn, daß Ersatzvornahme nicht möglich ist.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Inkrafttreten

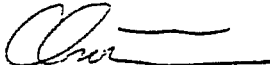
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 Gemeindeordnung wurde mit Verfügung vom 21. 1. 1980 erteilt.

Alt Duvenstedt, den 4. Februar 1980

Gemeinde Alt Duvenstedt



  
(Schröder)  
Bürgermeister